

Als Unterhaltspflichtiger arbeitslos?

Was tun?

Rechtsanwaltskanzlei Dr. jur. Gert Meyer
Gartenweg 2, 34587 Felsberg-Rhünda
Telefon: 05662 / 93 94 577
Telefax: 05662 / 93 94 578
eMail: kanzlei@rechtsanwalt-felsberg.de
Internet: www.kanzlei-felsberg.de



Ist der gegenüber einem minderjährigen Kind Unterhaltsverpflichtete arbeitslos, so gilt nach der Rechtsprechung des hiesigen Familiengerichts folgendes:

Der Unterhaltspflichtige kann sich gegenüber den Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder nur dann auf verminderte oder mangelnde Leistungsfähigkeit wegen Arbeitslosigkeit berufen, wenn er seiner Verpflichtung, sich aktiv und intensiv um eine neue Arbeitsstelle zu bemühen, nachgekommen ist und diese ernsthaften Erwerbsbemühungen konkret dargelegt werden können.

Dazu gehören:

- die Darstellung des schulischen und beruflichen Werdegangs
- die Meldung bei Arbeitsagentur:
 - + die Mitteilung, seit wann der Verpflichtete bei der Arbeitsagentur arbeitssuchend gemeldet ist,
 - + die Mitteilung, ob die Arbeitsagentur irgendwelche Einschränkungen für bestimmte Tätigkeitsbereiche, etwa wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen, gemacht hat,
 - + die Mitteilung, ob eine ärztliche Untersuchung durch die Arbeitsagentur stattgefunden hat,
- die Darlegung der Eigenbemühungen:
 - + die Vorlage eigener Inserate,
 - + bei schriftlichen Bewerbungen
 - ++ die Vorlage der Stellenangebote
 - ++ die Vorlage von Abschriften der Bewerbungsschreiben,
 - ++ die Vorlage von Abschriften der Ablehnungsschreiben,
 - + bei persönlichen oder telefonischen Bewerbungen
 - ++ der Zeitpunkt des Gesprächs
 - ++ die Art der in Frage kommenden Stellen
 - ++ die Namen und Anschriften der jeweiligen Gesprächspartner

Je mehr Bewerbungsunterlagen vorgelegt werden, desto eher wird davon auszugehen sein, dass ernsthafte Erwerbsbemühungen vorliegen.

Nach der Rechtsprechung sind 20 bis 30 konkrete Stellensuchen monatlich keine unzumutbaren Anforderungen an den Unterhaltsverpflichteten, der als Arbeitsloser auch über genügend Zeit verfügt. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass der Unterhaltsverpflichtete auch überregionale Anstrengungen unternehmen muss, um einen Arbeitsplatz zu bekommen, und zwar auch im Geringverdienerbereich. Gegebenenfalls ist auch ein Wohnortwechsel zumutbar.

Indizien gegen die Ernsthaftigkeit der Erwerbsbemühungen sind:

- Bewerbungen erst kurz vor dem Verhandlungstermin
- Standardisierte Bewerbungsschreiben ohne konkreten Bezug zum Arbeitsplatz
- Bewerbungen bei (zu weit) entlegenen Firmen, die ohne weiteres nicht erreichbar sind
- „Pro-Forma-Bewerbungsschreiben“, die so abgefasst sind, dass sie den Eindruck von mangelnder Eignung oder Arbeitsunlust erwecken.